

30.11.2023, Burton

## Gesetzesänderungen zum 30.11.2023

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchten wir Sie über Gesetzesänderungen, die **ab dem 30.11.2023; 23:59 Uhr** ihre Gültigkeit erlangen, informieren:

Geändert wurden Teile in der **Strafprozessordnung, den Allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, dem Strafkatalog und dem Zivilrecht.**

- **Allgemeine gesetzliche Bestimmungen**

- §10 Abs. 1 AgB

- **alt:** *Ein Fahrzeug gilt als beschlagnahmt, sobald der Beamte sagt, dass das Fahrzeug beschlagnahmt wird (siehe StGB).*
- **neu:** *Ein Fahrzeug gilt als beschlagnahmt, sobald **ein Exekutivbeamter** sagt, dass das Fahrzeug beschlagnahmt wird (siehe StGB).*

- §11 Abs. 4 AgB

- **alt:** *Die Abteilung für Wirtschaftskriminalität des Wirtschaftsministeriums der Regierung kann bei richterlicher Anordnung Sach- und Geldmittel einfrieren und/oder dauerhaft beschlagnahmen. Sollte kein Mitglied der Richterschaft erreichbar sein, so kann eine Genehmigung durch den Justizminister oder in weiterer Folge eines Parlamentariers erfolgen.*
- **neu:** ***Die Regierung** kann bei richterlicher Anordnung Sach- und Geldmittel einfrieren und/oder dauerhaft beschlagnahmen. Sollte kein Mitglied der Richterschaft erreichbar sein, so kann eine Genehmigung durch den Justizminister oder in weiterer Folge eines Parlamentariers erfolgen.*

- **Strafprozessordnung**

- §2 Abs. 5 StPO

- **neu:** Schreiben an die Regierung müssen über die Website der Regierung eingereicht werden ([www.gov.qvmp.de](http://www.gov.qvmp.de)). Sollte diese aus technischen Gründen nicht erreichbar sein, melden Sie sich bitte per Dispatch bei der Regierung und vereinbaren Sie einen anderen Kontaktweg.

- §20 Abs. 2 StPO

- **alt:** Wer über eine Straftat in Kenntnis gesetzt wurde oder diese beobachtet, ist verpflichtet, diese sofort per Dispatch / Leitstellenanruf / persönlich (LSPD/FIB) zu melden. Ausgenommen davon sind Straftaten, die bereits von einer Exekutivbehörde aktiv und öffentlich sichtbar verfolgt werden. Sollte der Beobachter aufgrund besonderer Umstände dazu nicht in der Lage sein (Geiselnahme, Raubüberfall, etc), so muss die Straftat nachträglich persönlich am Mission Row PD gemeldet, oder je nach Sachverhalt dem FIB mitgeteilt, werden. Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft dargelegt werden.
    - **neu:** Wer über eine Straftat in Kenntnis gesetzt wurde oder diese beobachtet, ist verpflichtet, diese sofort per Dispatch / Leitstellenanruf / persönlich (LSPD/FIB) zu melden. Ausgenommen davon sind Straftaten, die bereits von einer Exekutivbehörde aktiv und öffentlich sichtbar verfolgt werden **oder Antragsdelikte (ausgenommen §3 Abs. 4 StGB) nach §14 AgB StGB sind.** Sollte der Beobachter aufgrund besonderer Umstände dazu nicht in der Lage sein (Geiselnahme, Raubüberfall, etc), so muss die Straftat nachträglich persönlich am Mission Row PD gemeldet, oder je nach Sachverhalt dem FIB mitgeteilt, werden. Die Hinderungsgründe müssen glaubhaft dargelegt werden.

- §20 Abs. 5 StPO
  - **alt:** Bei Häusern, in welchen vom FIB mindestens 2x der Tatbestand nach §1 Abs. 23 StGB ("Besitz/Handel von nicht offiziellen Geldmitteln") festgestellt worden ist, ist nach vorangegangener Warnung an den Hauseigentümer durch einen FIB-Agent (Rang 7 oder höher) für zukünftige Verstöße gegen §1 Abs. 23 StGB stets der Hausbesitzer haftbar zu machen. §8 Abs. 4 der Allgemeinen gesetzlichen Bestimmung wird hierbei außer Kraft gesetzt.
  - **neu:** Bei Häusern, in welchen vom FIB **innerhalb von 7 Tagen** mindestens 2x der Tatbestand nach §1 Abs. 23 StGB ("Besitz/Handel von nicht offiziellen Geldmitteln") festgestellt worden ist, ist nach vorangegangener Warnung an den Hauseigentümer durch einen FIB-Agent (Rang 7 oder höher) für zukünftige Verstöße gegen §1 Abs. 23 StGB stets der Hausbesitzer haftbar zu machen. §8 Abs. 4 der Allgemeinen gesetzlichen Bestimmung wird hierbei außer Kraft gesetzt. **Das Außerkraftsetzen gilt für die kommenden 7 Tage nach Aussprache der Warnung.**
  
- §26 Abs. 3 StPO
  - **alt:** Wenn kein Richter oder Justizbeamter zur Verfügung steht, darf ein unbeteiligter Exekutivbeamter des FIB ab Rang 8 oder ein unbeteiligter LSPD-Beamter ab Rang 8 dieses übernehmen.
  - **neu:** Wenn kein **unbeteiligter** Richter oder Justizbeamter zur Verfügung steht, darf ein unbeteiligter Exekutivbeamter des FIB ab Rang 8 oder ein unbeteiligter LSPD-Beamter ab Rang 8 dieses übernehmen.
  
- §49 Abs. 4 StPO
  - **alt:** Anträge, die nicht den Vorgaben in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen, werden unwiderruflich abgelehnt.
  - **neu:** Anträge, die nicht den Vorgaben in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen, werden unwiderruflich abgelehnt. **Anträge, welche von Staatsorganisationen gestellt werden, müssen nur den Abs. 1 erfüllen.**



# JUSTIZMINISTERIUM

RICHTERSCHAFT

- **Strafkatalog**
  - §1 Abs. 10 StGB
    - **neu: Waffensets, Munitionskisten**
  
- **Zivilrecht**
  - Allgemeines Vorwort des Familienrechts
    - **alt:** *Der Familienname ist geschützt und kann nur in Zusammenhang mit einer Scheidung, Hochzeit, Verwitwung oder einer Adoption geändert werden. In besonderen Fällen hat das Standesamt / Department of Human Services die Befugnis diese Regelung auszusetzen. Die Genehmigung eines Namens obliegt dem Standesamt / Department of Human Services. Das erfolgt durch den Standesbeamten und ist nur legitim sofern die beteiligten Familienmitglieder vor Ort sind.*  
*Eine Namensanpassung kann unter gewissen Voraussetzungen durch die Regierung forciert werden.*
    - **neu:** *Der Familienname ist geschützt und kann nur in Zusammenhang mit einer Scheidung, Hochzeit, Verwitwung oder einer Adoption geändert werden. In besonderen Fällen hat **die Regierung** die Befugnis, diese Regelung auszusetzen. Die Genehmigung eines Namens obliegt **der Regierung**. Die Änderung erfolgt durch **den Regierungsbeamten** und ist nur legitim, sofern die beteiligten Familienmitglieder vor Ort sind.*  
*Eine Namensanpassung kann unter gewissen Voraussetzungen durch die Regierung forciert werden.*
  
  - §1 Abs. 6 - Familienrecht
    - **neu: 4. Wenn der Standesbeamte begründete Zweifel am guten Willen hinter der Eheschließung hat.**

- §4 Abs. 2 - Familienrecht
  - **alt:** *Die Durchführung einer Adoption obliegt dem Standesamt / Department of Human Services.*
  - **neu:** *Die Durchführung einer Adoption obliegt **den Beamten der Regierung.***
  
- §4 Abs. 4 - Familienrecht
  - **alt:** *Jede Adoption ist schriftlich und nachvollziehbar im Regierungsarchiv festzuhalten. Die Adoptionsurkunde muss folgende Punkte enthalten:  
Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Telefonnummer der zukünftigen Eltern  
Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Telefonnummer des zu Adoptierenden  
den Ort und das Datum der Adoption  
der Name des zuständigen Standesbeamten  
rechtliche Belehrung.*
  - **neu:** *Jede Adoption ist schriftlich und nachvollziehbar im Regierungsarchiv festzuhalten. **Das Protokoll** muss folgende Punkte enthalten:  
**1. Vollständigen Namen der zukünftigen Eltern oder Elternteils**  
**2. Vollständigen Namen und Telefonnummer des zu Adoptierenden**  
**3. Das Datum der Adoption**  
**4. Den Namen des ausführenden Regierungsbeamten***
  
- §4 Abs. 6 - Familienrecht
  - **alt:** *Die Kosten für eine Adoption setzt der Staat mit derzeit 350.000\$ fest.*
  - **neu:** **ENTFÄLLT**

- §5 Abs. 1 - Familienrecht
  - **alt:** *Folgende Auflagen müssen erfüllt sein um eine Adoption zu annullieren:*
    - *Antrag des volljährigen Adoptierten oder*
    - *Antrag der Eltern oder*
    - *Schwere Verletzung der Fürsorgepflicht in Verbindung mit Aufforderung zu Straftaten*
  - **neu:** ***Eine der folgenden Auflagen muss** erfüllt sein um eine Adoption zu annullieren:*
    1. *Antrag des volljährigen Adoptierten*
    2. *Antrag der Eltern*
    3. *Schwere Verletzung der Fürsorgepflicht in Verbindung mit Aufforderung zu Straftaten*
- §5 Abs. 2 - Familienrecht
  - **alt:** *Die Annullierung einer Adoption kann nur durch einen Standesbeamten oder Richter ausgesprochen werden.*
  - **neu:** *Die Annullierung einer Adoption kann **durch einen Richter** ausgesprochen werden.*
- §5 Abs. 3 - Familienrecht
  - **alt:** *Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann Widerspruch gegen die Annullierung der Adoption beim Justizministerium eingelegt werden. Daraufhin wird ein Termin für eine Gerichtsverhandlung festgesetzt.*
  - **neu:** ***Innerhalb einer Frist von 7 Tagen kann eine Revision gegen die Annullierung der Adoption beim Justizministerium eingelegt werden.***
- §5 Abs. 6 - Familienrecht
  - **alt:** *Die Annullierung einer Adoption wird mit 25.000\$ berechnet. Bei schwerwiegenden Gründen kann auf die Gebühr verzichtet werden.*
  - **neu:** **ENTFÄLLT**

- §6 Abs. 1 - Familienrecht
  - **alt:** *Die Gebührenordnung für die Gebühren, die in Paragraph 1-5 genannt werden, kann sich jederzeit ändern und obliegt der zuständigen Behörde.*
  - **neu:** *Die Gebühren für eine Änderung des Namens legt der Staat fest. Diese kann vorher beim bearbeitenden Regierungsbeamten erfragt werden.*
  
- §6 Abs. 2 - Familienrecht
  - **alt:** *Alle Kosten müssen im Beisein des bearbeiteten Mitarbeiters an die Staatskasse gespendet werden. Dies ist durch eine Fotokopie festzuhalten und als Quittung der Akte beizufügen.*
  - **neu: ENTFÄLLT.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Justizministerium